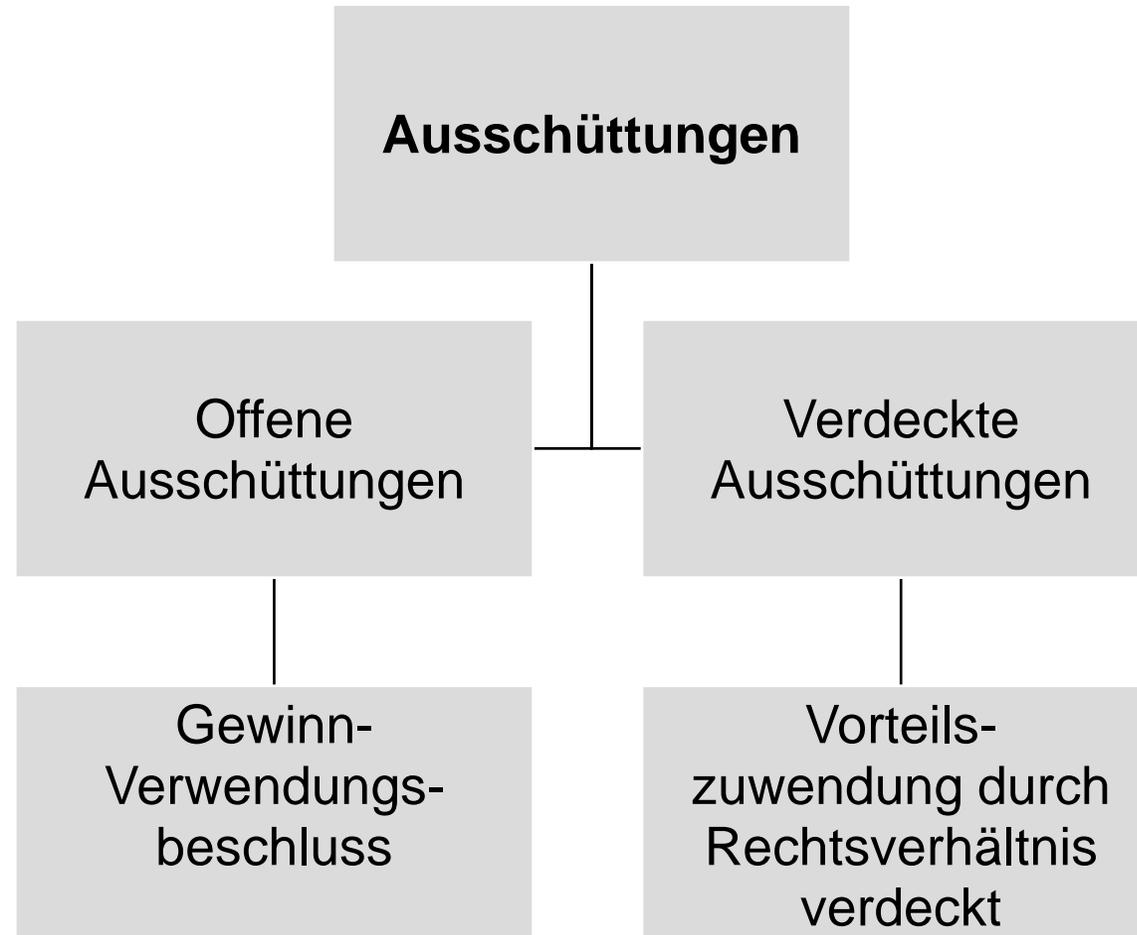

Beteiligungserträge in der KSt und GewSt

Jens Wingenfeld, StB



Ausschüttungen





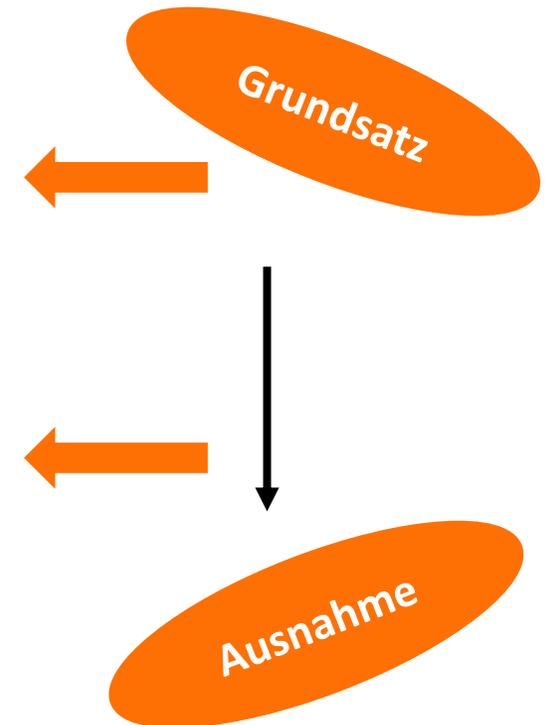
Ausschüttungen

§ 8b Abs. 1 KStG

(1) ¹Bezüge im Sinne **des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes** bleiben bei der Ermittlung des Einkommens **außer Ansatz**.

§ 8b Abs. 4 KStG

(4) ¹Bezüge im Sinne des **Absatzes 1** sind **abweichend von Absatz 1 Satz 1** bei der Ermittlung des Einkommens **zu berücksichtigen, wenn** die Beteiligung **zu Beginn** des Kalenderjahres unmittelbar weniger als 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals betragen hat; ...⁴Beteiligungen über eine Mitunternehmerschaft sind dem **Mitunternehmer anteilig zuzurechnen**; § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt sinngemäß. ⁵Eine dem **Mitunternehmer** nach Satz 4 **zugerechnete Beteiligung gilt** für die Anwendung dieses Absatzes als **unmittelbare Beteiligung**. ⁶Für Zwecke dieses Absatzes **gilt** der Erwerb **einer Beteiligung** von **mindestens 10 Prozent als zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt**. ⁷**Absatz 5** ist auf **Bezüge** im Sinne des **Satzes 1** nicht anzuwenden. ...





▶ Ausschüttungen

§ 8b Abs. 5 KStG

¹Von den **Bezügen** im Sinne des **Absatzes 1**, die bei der Ermittlung des Einkommens **außer Ansatz** bleiben, **gelten 5 Prozent** als Ausgaben, die **nicht als Betriebsausgaben** abgezogen werden dürfen.

²**§ 3c Abs. 1** des Einkommensteuergesetzes ist **nicht anzuwenden**.

Fiktion

voller Abzug
tatsächlicher
Betriebsausgaben



▶ Ausschüttungen von einer KapGes an eine KapGes

Sachverhalt 1

Die M-GmbH ist zu **15 %** an ihrer Tochtergesellschaft, der T-GmbH, beteiligt. Die T-GmbH schüttet nun heute am 11.03.2020 eine Dividende von brutto 5 TEUR aus.

Frage: körperschaftsteuerliche Behandlung?



▶ Ausschüttungen an eine Kapitalgesellschaft als Anteilseignerin

Lösung

- Es handelt sich um einen Fall des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. § 20 Abs. 8 EStG i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG (= bei der GmbH mit Sitz im Inland sind alle EK solche aus GewB, siehe § 8 Abs. 2 KStG).
- Besonderer Steuersatz von 25 % gilt hier nicht als Definitivbelastung auf Ebene der Empfängergesellschaft, siehe § 32d Abs. 1 S. 1 EStG, sondern der normale KSt-Tarif von 15 %, siehe § 23 KStG.
- Gleichwohl hat die M-GmbH grundsätzlich an der Quelle KESt von 25 % einzubehalten, § 43 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 i. V. m. § 43a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG.
- Hier gilt jedoch die Besonderheit des **§ 8b Abs. 1 KStG, der nicht durch Abs. 4 ausgehebelt wird** (aber auch hier wird der Kapitalertragsteuerabzug an der Quelle nicht ausgeschlossen, siehe § 43 Abs. 1 S. 3 EStG):



▶ Ausschüttungen an eine Kapitalgesellschaft als Anteilseignerin

Abrechnung der Bank

• Bruttodividende	5000,00 EUR
• Abzüglich 25 % KESt	- 1250,00 EUR
• <u>Abzüglich SolZ 5,5 %</u>	<u>-68,75 EUR</u>
• Auszahlungsbetrag netto	3681,25 EUR

BS bei der M-GmbH:

Bank	3681,25	an Beteiligungserträge 5000,00
Steueraufwand	1250,00	
Aufwand SolZ	68,75	

100 Punkte Frage:
Der KSt-Tarif beträgt 15 %!
Kann die AG dies beim
Quellensteuerabzug
berücksichtigen lassen?



▶ Ausschüttungen an eine Kapitalgesellschaft als Anteilseignerin

• Ausgangsgröße: Bruttobeteiligungsertrag	5000,00 EUR
• Außerbilanzielle Kürzung nach <u>§ 8b Abs. 1 KStG</u> , da § 8b Abs. 4 KStG dies uns nicht verbietet (Beteiligung zu Beginn des KJ unmittelbar nicht weniger als 10 % (am 01.01. nämlich 15 %))	- 5000,00 EUR
• Abzüglich 5 % pauschal, die nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden dürfen, § 8b Abs. 5 S. 1 EStG	+250,00 EUR
der KSt unterliegen somit bezogen auf diesen SV	250,00 EUR

Hinweis: Die als Aufwand gebuchte KESt sowie Solz sind bei der GmbH außerbilanziell hinzuzurechnen, § 10 Nr. 2 KStG, bei der Ermittlung der tatsächlichen KSt-Zahllast bzw. Forderung für das Veranlagungsjahr dann aber anzurechnen, siehe § 31 Abs. 1 KStG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 EStG.



▶ Ausschüttungen von einer KapGes an eine KapGes

Sachverhalt 2

Die M-GmbH ist zu **5%** an ihrer Tochtergesellschaft, der T-GmbH, beteiligt. Die T-GmbH schüttet nun heute am 11.03.2020 eine Dividende von brutto 5 TEUR aus.

Frage: körperschaftsteuerliche Behandlung?



▶ Ausschüttungen von einer KapGes an eine KapGes

Lösung

- Es handelt sich um einen Fall des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. § 20 Abs. 8 EStG i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG (= bei der GmbH mit Sitz im Inland sind alle EK solche aus GewB, siehe § 8 Abs. 2 KStG).
- Besonderer Steuersatz von 25 % gilt hier nicht als Definitivbelastung auf Ebene der Empfängergesellschaft, siehe § 32d Abs. 1 S. 1 EStG, sondern der normale KSt-Tarif von 15 %, siehe § 23 KStG.
- Gleichwohl hat die M-GmbH grundsätzlich an der Quelle KESt von 25 % einzubehalten, § 43 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 i. V. m. § 43a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG.
- Hier gilt jedoch die Besonderheit des **§ 8b Abs. 1 KStG, der jedoch durch Abs. 4 S. 1 KStG** ausgehebelt wird, da die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar weniger als 10 % (5 %) betragen hat (auch hier wird der Kapitalertragsteuerabzug an der Quelle nicht ausgeschlossen, siehe § 43 Abs. 1 S. 3 EStG).
- Das pauschale Betriebsausgabenabzugsverbot im Sinne des § 8b Abs. 5 KStG greift nicht, siehe **§ 8b Abs. 5 S. 7 KStG**:



▶ Ausschüttungen von einer KapGes an eine KapGes

Abrechnung durch die M-GmbH an die T-GmbH:

• Bruttodividende	5000,00 EUR
• Abzüglich 25 % KEST	- 1250,00 EUR
• <u>Abzüglich SolZ 5,5 %</u>	<u>-68,75 EUR</u>
• Auszahlungsbetrag netto	3681,25 EUR

BS bei der M-GmbH:

Bank	3681,25	an Beteiligungserträge 5000,00
Steueraufwand	1250,00	
Aufwand SolZ	68,75	



▶ Ausschüttungen von einer KapGes an eine KapGes

- **Ausgangsgröße: Bruttobeteiligungsertrag** **5000,00 EUR**
 - keine außerbilanzielle Kürzung nach § 8b Abs. 1 KStG, da § 8b Abs. 4 KStG dies uns verbietet (Beteiligung zu Beginn des KJ unmittelbar weniger als 10 % (am 01.01. nämlich 5 %)) **- 0 EUR**
 - kein pauschales Betriebsausgabenabzugsverbot von 5 % pauschal, 8b Abs. 4 S. 7 **+ 0,00 EUR**
- der KSt unterliegen somit bezogen auf diesen SV** **5000,00 EUR**

Hinweis: Die als Aufwand gebuchte KESt sowie Solz sind bei der T-GmbH außerbilanziell hinzuzurechnen, § 10 Nr. 2 KStG, bei der Ermittlung der tatsächlichen KSt-Zahllast bzw. Forderung für das Veranlagungsjahr dann aber anzurechnen, siehe § 31 Abs. 1 KStG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 EStG.



▶ Ausschüttungen von einer KapGes an eine KapGes

Sachverhalt 3

Die Oma-GmbH ist zu 100 % an ihrer Tochtergesellschaft, der Tochter-GmbH, beteiligt. Die T-GmbH wiederum ist zu 75 % an der Enkel-GmbH beteiligt.

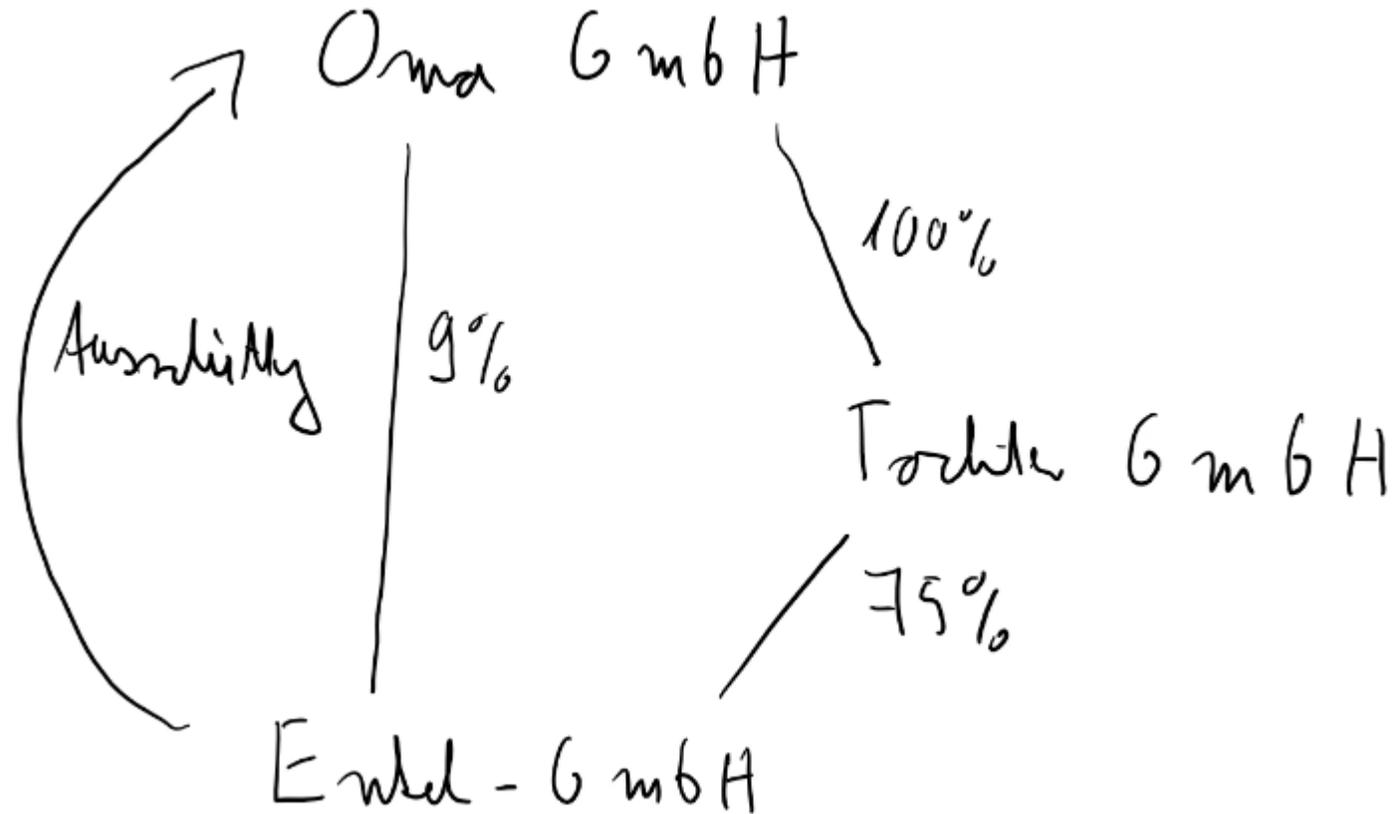
Gleichzeitig ist die Oma-GmbH auch zu 9 % an der Enkel-GmbH beteiligt.

Frage: Inwieweit wirkt § 8b KStG, wenn nun die Enkelin Gewinn an die Oma ausschüttet?



▶ Ausschüttungen von einer KapGes an eine KapGes

Sachverhalt : so ist das gemeint





▶ Ausschüttungen von einer KapGes an eine KapGes

Sachverhalt 3 Lösung

Die Gewinnausschüttung von der Enkelin an die Oma ist voll steuerpflichtig, weil sie unmittelbar zu weniger als 10 % beteiligt ist (9 %), § 8b Abs. 4 S. 1 KStG i. V. m. § 8b Abs. 1 S. 1 KStG.

Bei der Prüfung der Streubesitzgrenze ist dabei die mittelbare Beteiligung über die Tochter-GmbH nicht zu berücksichtigen.



▶ Ausschüttungen von einer KapGes an eine KapGes

Sachverhalt 4

Die Oma-GmbH ist zu 100 % Kommanditistin der Tochter-GmbH. Die Tochter-GmbH & Co. KG, die KG ist wiederum zu 70 % an der Enkel-GmbH beteiligt.

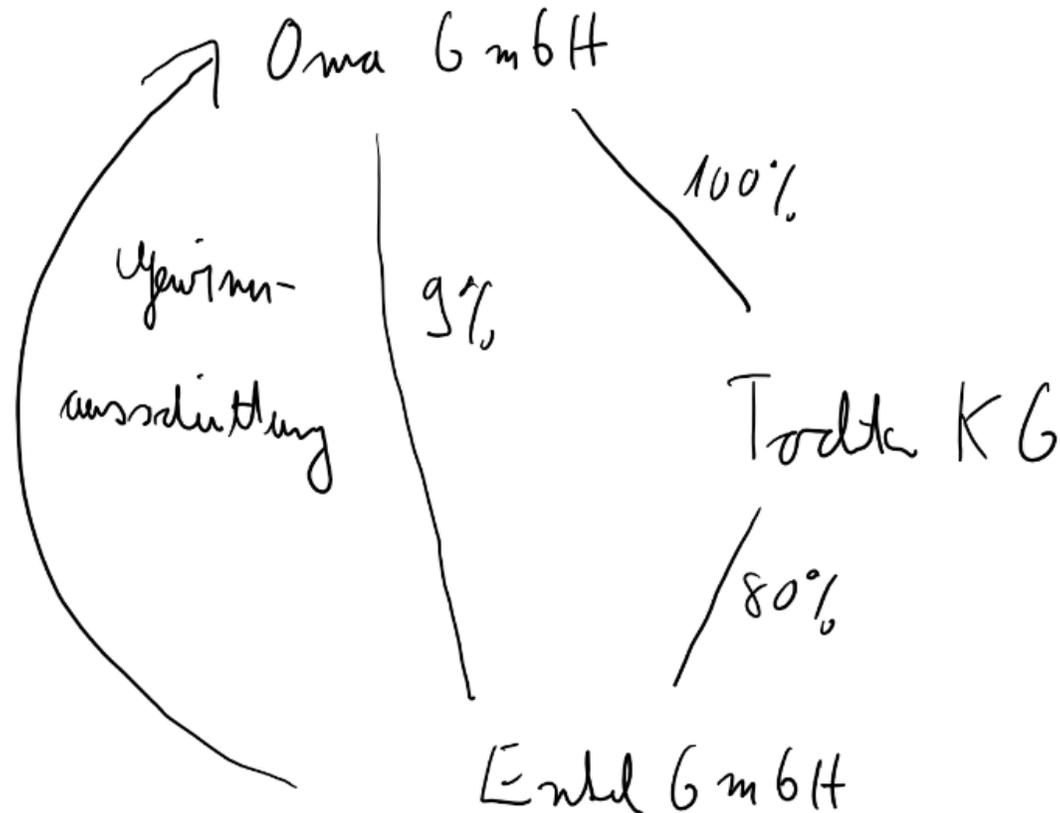
Gleichzeitig ist die Oma-GmbH auch zu 9 % an der Enkel-GmbH beteiligt.

Frage: Inwieweit wirkt § 8b KStG, wenn nun die Enkelin Gewinn an die Oma ausschüttet?



▶ Ausschüttungen von einer KapGes an eine KapGes

Sachverhalt : so ist das gemeint





▶ Ausschüttungen von einer KapGes an eine KapGes

Sachverhalt 4 Lösung

Die Gewinnausschüttung von der Enkelin an die Oma ist ein Fall von § 8b Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 KStG, weil sie nicht unter die Anwendung des § 8b Abs. 4 KStG fällt, da es sich bei der Beteiligung der Oma-GmbH an der Enkel GmbH über die Tochter KG um eine **Beteiligung über eine Mitunternehmerschaft handelt**, die der Oma-GmbH **anteilig** zuzurechnen ist, siehe § 8b Abs. 4 S. 4 KStG.

Nach § 8b Abs. 4 S. 5 KStG **gilt** diese Beteiligung dann **unmittelbare** Beteiligung.

Somit ergibt sich für die Anwendung des § 8b KStG folgende Beteiligungshöhe

unmittelbar	9 %
<u>mittelbar $100 \% * 80 \% =$</u>	<u>80 %</u>
Summe	89 %



▶ Ausschüttungen von einer KapGes an eine KapGes

Sachverhalt 5

Die Mutter-GmbH hat am 01.05.2020 eine Beteiligung an der X-GmbH i. H. v. 10 % erworben.
Am 01.06.2020 erwirbt sie eine Beteiligung an der Y-GmbH i. H. v. 5 %.

Beide Gesellschaften schütten im VZ eine Dividende aus in Höhe von jeweils 10 TEUR.

Am 30.11.20 veräußert die M-GmbH 5 %-Punkte an der X-GmbH.

Frage: Inwieweit wirkt § 8b KStG bei beiden Ausschüttungen?



▶ Ausschüttungen von einer KapGes an eine KapGes

Sachverhalt 5 Lösung

X-GmbH

Nach § 8b Abs. 4 S. 6 KStG gilt der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % als zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt. Sofern Anteile im laufenden Kalenderjahr wieder veräußert werden, knüpft § 8b Abs. 4 KStG hieran keine negative Rechtsfolge. => im Ergebnis sind nur 5 % von 10 TEUR = 500 EUR zu versteuern.

Y GmbH

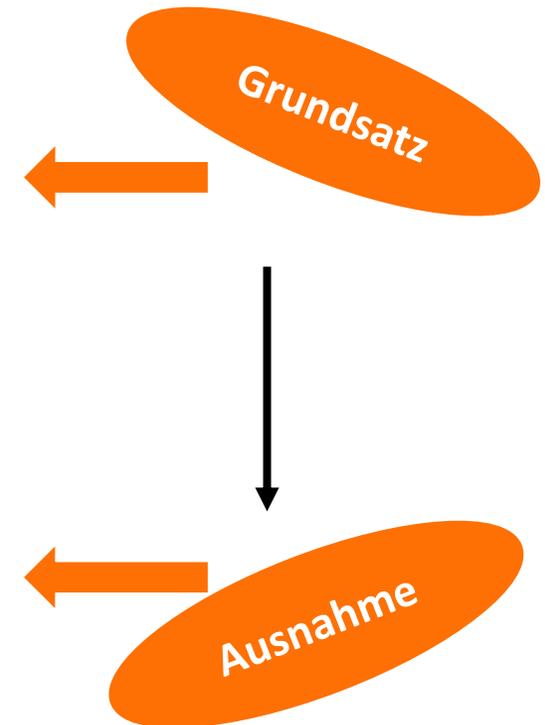
Da zu Beginn des KJ 2020 weniger als 10 % (0 %) und auch keine Heilung nach § 8b Abs. 4 S. 6 KStG eintritt(kein Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 %, sondern von 5 %).
=> im Ergebnis sind volle 10 TEUR zu versteuern.



▶ Veräußerungsgewinne

§ 8b Abs. 2 KStG

(2) ¹Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben **Gewinne** aus der **Veräußerung** eines Anteils an einer Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes gehören, oder an einer Organgesellschaft im Sinne des § 14 oder § 17 **außer Ansatz**. ²**Veräußerungsgewinn** im Sinne des Satzes 1 **ist** der Betrag, um den der Veräußerungspreis oder der an dessen Stelle tretende Wert nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert übersteigt, der sich nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung im Zeitpunkt der Veräußerung ergibt (Buchwert). ³Satz 1 gilt **entsprechend** für Gewinne aus **der Auflösung oder der Herabsetzung des Nennkapitals** oder aus dem **Ansatz des in § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Werts**. ⁴**Die Sätze 1 und 3 gelten nicht, soweit** der Anteil in früheren Jahren **steuerwirksam** auf den **niedrigeren Teilwert** abgeschrieben und die **Gewinnminderung nicht durch den Ansatz eines höheren Werts ausgeglichen worden ist**. ⁵Satz 4 gilt außer für Gewinne aus dem Ansatz mit dem Wert, der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes ergibt, auch für steuerwirksam vorgenommene Abzüge nach § 6b des Einkommensteuergesetzes und ähnliche Abzüge. ⁶ **Veräußerung im vorstehenden Sinne ist auch die verdeckte Einlage**.





Veräußerungsgewinne

§ 8b Abs. 3 KStG

(3) ¹Von dem jeweiligen Gewinn im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, 3 und 6 gelten 5 Prozent als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen.

²§ 3c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.

³Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit dem in Absatz 2 genannten Anteil entstehen, sind bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu berücksichtigen.

Fiktion

voller Abzug
tatsächlicher
Betriebsausgaben



▶ Veräußerungsgewinne

Sachverhalt 6

Die Mutter-GmbH hat am 01.02.2020 eine Beteiligung an der X-GmbH i. H. v. 10 % erworben.
Die Anschaffungskosten betragen 100 TEUR.

Am 01.12.2020 wird die Beteiligung an der X-GmbH wieder zu 200 TEUR veräußert.
Die Veräußerungskosten betragen 5 TEUR.

Frage: Wie ist der Vorgang buchhalterisch und steuerrechtlich zu behandeln?



▶ Ausschüttungen von einer KapGes an eine KapGes

Lösung Sachverhalt 6

Bank	200 TEUR	an Beteiligung	100 TEUR
		an Ertrag aus Abgang Bet.	100 TEUR

Aufwand	5 TEUR	an Bank	5 TEUR
---------	--------	---------	--------

Bei der körperschaftsteuerlichen Ermittlung des zVE bleibt der erzielte Veräußerungsgewinn außer Ansatz, d. h. wird außerhalb der Buchführung gekürzt.



▶ Ausschüttungen von einer KapGes an eine KapGes

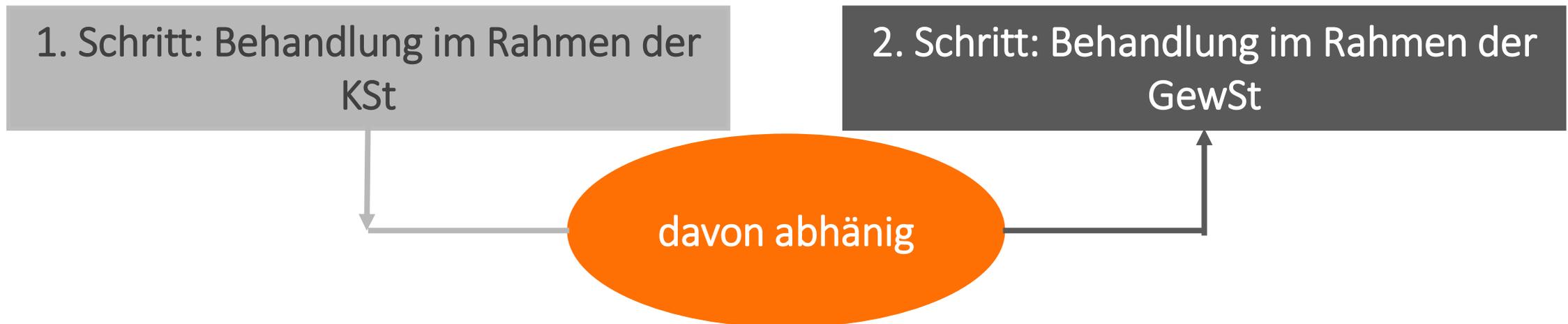
Lösung Sachverhalt 6

Somit ergibt sich als außerbilanzielle Korrektur

Gewinn lt. Steuerbilanz	95 TEUR
§ 8b Abs. 2 S. 1 und 2 KStG	-95 TEUR
<u>§ 8b Abs. 3 S. 1 KStG</u>	<u>+4,75 TEUR</u>
 Auswirkung auf das zVE	 4,75 TEUR



▶ Ausschüttungen und deren gewerbesteuerliche Behandlung





▶ Ausschüttungen und deren gewerbsteuerliche Behandlung

Rechtsgrundlagen

§ 7 Gewerbeertrag

¹Gewerbeertrag ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum (§ 14) entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Beträge.

§ 8 Hinzurechnungen

Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind:

5. die nach § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes außer Ansatz bleibenden Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen aus Anteilen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a oder 7 erfüllen, nach Abzug der mit diesen Einnahmen, Bezügen und erhaltenen Leistungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben, soweit sie nach § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 5 und 10 des Körperschaftsteuergesetzes unberücksichtigt bleiben.



▶ Ausschüttungen und deren gewerbesteuerliche Behandlung

Rechtsgrundlagen

§ 9 Kürzungen

Die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen wird gekürzt um

2a.

die Gewinne aus Anteilen an einer **nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft** im Sinne des § 2 Abs. 2, einer Kredit- oder Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, einer Genossenschaft oder einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 23, wenn die Beteiligung **zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 Prozent** des Grund- oder Stammkapitals beträgt **und die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind.**

⁴Nach § 8b Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes nicht abziehbare Betriebsausgaben sind keine Gewinne aus Anteilen im Sinne des Satzes 1.

7.

die Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit **Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes**, wenn die Beteiligung **zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 Prozent** des Nennkapitals beträgt und die **Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind.**



▶ Ausschüttungen an eine Kapitalgesellschaft als Anteilseignerin => gewerbesteuerliche Auswirkung

Sachverhalt 7

Die M-GmbH ist zu 14 % an ihrer Tochtergesellschaft, der inländischen T-GmbH, seit Jahren beteiligt. Die T-GmbH schüttet nun heute am 11.03.2021 eine Dividende von brutto 5 TEUR aus.

Frage: gewerbesteuerliche Behandlung?



▶ Ausschüttungen an eine Kapitalgesellschaft als Anteilseignerin => gewerbesteuerliche Auswirkung

Lösung

Schritt 1: wie wird in der KSt verfahren?

- Es handelt sich um einen Fall des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. § 20 Abs. 8 EStG i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG (= bei der GmbH mit Sitz im Inland sind alle EK solche aus GewB, siehe § 8 Abs. 2 KStG).
- Besonderer Steuersatz von 25 % gilt hier nicht, siehe § 32d Abs. 1 S. 1 EStG, sondern der normale KSt-Tarif von 15 %, siehe § 23 KStG.
- Hier gilt jedoch die Besonderheit des § 8b KStG:



▶ Ausschüttungen an eine Kapitalgesellschaft als Anteilseignerin => gewerbesteuerliche Auswirkung

- | | |
|--|---------------|
| • Ausgangsgröße: Bruttobeteiligungsertrag | 5000,00 EUR |
| • Außerbilanzielle Kürzung nach § 8b Abs. 1 KStG, da § 8b Abs. 4 KStG dies uns nicht verbietet (Beteiligung zu Beginn des KJ unmittelbar nicht weniger als 10 % (am 01.01. nämlich 14 %) | - 5000,00 EUR |
| • Abzüglich 5 % pauschal, die nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden dürfen, § 8b Abs. 5 S. 1 ESTG | +250,00 EUR |
| <hr/> | |
| der KSt unterliegen somit | 250,00 EUR |
|
 | |
| • => erst jetzt kommen wir zur gewerbesteuerlichen Behandlung | |
| • => Ausgangsgröße für die GewSt für diesen SV, § 7 S. 1 GewStG | 250,00 EUR |



Was wählt man hier aus für die gewerbesteuerliche Behandlung?

§ 8 Nr. 5 GewStG (+)



- Voraussetzung: kein Anwendungsfall der §§ 9 Nr. 2a oder 7 GewStG (keine Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums von $\geq 15\%$)
- Vorliegend ist der steuerfreie Teil nach § 8b Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 KStG wieder hinzuzurechnen (4750,00 EUR)

§ 9 Nr. 2a GewStG (-)



- Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums von $\geq 15\%$
- In Abgrenzung zu § 9 Nr. 7 GewStG inländische Beteiligung

§ 9 Nr. 7 GewStG (-)



- Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums von $\geq 15\%$
- In Abgrenzung zu § 9 Nr. 2a GewStG ausländische Beteiligung



▶ Ausschüttungen an eine Kapitalgesellschaft als Anteilseignerin => gewerbesteuerliche Auswirkung

- => Ausgangsgröße für die GewSt für diesen SV, § 7 S. 1 GewStG 250,00 EUR
 - => Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG (für den vorliegenden Fall: die 95 % der im Ergebnis nach §§ 8b Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 KStG steuerbefreiten Dividenden) +4750,00 EUR
-
- Der Gewerbesteuer unterliegen somit 5000,00 EUR**



▶ Ausschüttungen an eine Kapitalgesellschaft als Anteilseignerin => gewerbesteuerliche Auswirkung

Sachverhalt 8

Die M-GmbH ist zu 16 % an ihrer Tochtergesellschaft, der inländischen T-GmbH, seit Jahren beteiligt. Die T-GmbH schüttet nun heute am 11.03.2021 eine Dividende von brutto 5 TEUR aus.

Frage: gewerbesteuerliche Behandlung?



▶ Ausschüttungen an eine Kapitalgesellschaft als Anteilseignerin => gewerbesteuerliche Auswirkung

Lösung

Schritt 1: wie wird in der KSt verfahren?

- Es handelt sich um einen Fall des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. § 20 Abs. 8 EStG i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG (= bei der GmbH mit Sitz im Inland sind alle EK solche aus GewB, siehe § 8 Abs. 2 KStG).
- Besonderer Steuersatz von 25 % gilt hier nicht, siehe § 32d Abs. 1 S. 1 EStG, sondern der normale KSt-Tarif von 15 %, siehe § 23 KStG.
- Hier gilt jedoch die Besonderheit des § 8b KStG:



▶ Ausschüttungen an eine Kapitalgesellschaft als Anteilseignerin => gewerbesteuerliche Auswirkung

- | | |
|--|---------------|
| • Ausgangsgröße: Bruttobeteiligungsertrag | 5000,00 EUR |
| • Außerbilanzielle Kürzung nach § 8b Abs. 1 KStG, da § 8b Abs. 4 KStG dies uns nicht verbietet (Beteiligung zu Beginn des KJ unmittelbar nicht weniger als 10 % (am 01.01. nämlich 14 %) | - 5000,00 EUR |
| • Abzüglich 5 % pauschal, die nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden dürfen, § 8b Abs. 5 S. 1 ESTG | +250,00 EUR |
| <hr/> | |
| der KSt unterliegen somit | 250,00 EUR |
| • => erst jetzt kommen wir zur gewerbesteuerlichen Behandlung | |
| • => Ausgangsgröße für die GewSt für diesen SV, § 7 S. 1 GewStG | 250,00 EUR |



Was wählt man hier aus für die gewerbesteuerliche Behandlung?

§ 8 Nr. 5 GewStG (+)



- Voraussetzung: kein Anwendungsfall der §§ 9 Nr. 2a oder 7 GewStG (keine Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums von $\geq 15\%$)

§ 9 Nr. 2a GewStG (-)



- Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums von $\geq 15\%$
- In Abgrenzung zu § 9 Nr. 7 GewStG inländische Beteiligung
- **Vorliegend ist der steuerpflichtige Teil nach § 8b Abs. 5 KStG wieder abzuziehen (-250,00 EUR)**

§ 9 Nr. 7 GewStG (-)



- Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums von $\geq 15\%$
- In Abgrenzung zu § 9 Nr. 2a GewStG ausländische Beteiligung



▶ Ausschüttungen an eine Kapitalgesellschaft als Anteilseignerin => gewerbesteuerliche Auswirkung

- | | |
|---|-----------------|
| • => Ausgangsgröße für die GewSt für diesen SV, § 7 S. 1 GewStG | 250,00 EUR |
| • => Kürzung nach § 9 Nr. 2a GewStG (für den vorliegenden Fall: die 5 % nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben, die nach § 8b Abs. 5 S. 1 KStG den Gewinn erhöht haben) | -250,00 EUR |
| Der Gewerbesteuer unterliegen somit | 0,00 EUR |



▶ Ausschüttungen an eine Kapitalgesellschaft als Anteilseignerin => gewerbesteuerliche Auswirkung

Sachverhalt 9

Die M-GmbH ist zu 9 % an ihrer Tochtergesellschaft, der inländischen T-GmbH, seit Jahren beteiligt. Die T-GmbH schüttet nun heute am 11.03.2021 eine Dividende von brutto 5 TEUR aus.

Frage: gewerbesteuerliche Behandlung?



▶ Ausschüttungen an eine Kapitalgesellschaft als Anteilseignerin => gewerbesteuerliche Auswirkung

Lösung

Schritt 1: wie wird in der KSt verfahren?

- Es handelt sich um einen Fall des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. § 20 Abs. 8 EStG i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG (= bei der GmbH mit Sitz im Inland sind alle EK solche aus GewB, siehe § 8 Abs. 2 KStG).
- Besonderer Steuersatz von 25 % gilt hier nicht, siehe § 32d Abs. 1 S. 1 EStG, sondern der normale KSt-Tarif von 15 %, siehe § 23 KStG.
- Hier gilt jedoch die Besonderheit des § 8b KStG:



▶ Ausschüttungen an eine Kapitalgesellschaft als Anteilseignerin => gewerbesteuerliche Auswirkung

- | | |
|---|--------------------|
| • Ausgangsgröße: Bruttobeteiligungsertrag | 5000,00 EUR |
| • keine außerbilanzielle Kürzung nach § 8b Abs. 1 KStG, da § 8b Abs. 4 KStG dies uns verbietet (Beteiligung zu Beginn des KJ unmittelbar weniger als 10 % (am 01.01. nämlich 9 %) | - 0,00 EUR |
| • <u>keine 5 % pauschale nicht abzugsfähige Betriebsausgabe, siehe § 8b Abs. 4 S. 7 KStG</u> | + 0,00 EUR |
| der KSt unterliegen somit | 5000,00 EUR |
|
 | |
| • => erst jetzt kommen wir zur gewerbesteuerlichen Behandlung | |
| • => Ausgangsgröße für die GewSt für diesen SV, § 7 S. 1 GewStG | 5000,00 EUR |



Was wählt man hier aus für die gewerbesteuerliche Behandlung?

§ 8 Nr. 5 GewStG (+)



- Voraussetzung: kein Anwendungsfall der §§ 9 Nr. 2a oder 7 GewStG (keine Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums von $\geq 15\%$)
- Vorliegend zwar von der Norm her anwendbar, jedoch im Ergebnis keine Auswirkung, da die Steuerbefreiung des § 8b KStG nicht greift

§ 9 Nr. 2a GewStG (-)



- Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums von $\geq 15\%$
- In Abgrenzung zu § 9 Nr. 7 GewStG inländische Beteiligung

§ 9 Nr. 7 GewStG (-)



- Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums von $\geq 15\%$
- In Abgrenzung zu § 9 Nr. 2a GewStG ausländische Beteiligung



▶ Ausschüttungen an eine Kapitalgesellschaft als Anteilseignerin => gewerbesteuerliche Auswirkung

- => Ausgangsgröße für die GewSt für diesen SV, § 7 S. 1 GewStG 5000,00 EUR
 - => Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG (für den vorliegenden Fall: nach § 8b Abs. 1 KStG blieben 0 EUR außer Ansatz, es gab keine pauschale 5 % nicht abzugsfähige BA) + 0,00 EUR
- Der Gewerbesteuer unterliegen somit 5000,00 EUR**



▶ kurz und prägnant! (manchmal kann doch alles so einfach sein...)

Höhe der Beteiligung zum 01.01.	körperschaftsteuerliche Behandlung	gewerbsteuerliche Behandlung
< 10 %	voll steuerpflichtig	voll steuerpflichtig
10 % bis < 15 %	95 % steuerfrei, 5 % steuerpflichtig	voll steuerpflichtig
> 15 %	95 % steuerfrei, 5 % steuerpflichtig	steuerfrei



Zeit für Ihre Fragen, Anmerkungen!!!

